

XVII 0797/05

Verf.	Fikt. not.		KR/ KA	MdL
RA	EINGEGANGEN			Kont. st.
SB	08 JAN. 2006			Rück. spr.
Rück. spr.	CTS RECHTSANWÄLTE			Zur- hng.
zdA				Bes. st.

V e r f ü g u n g :

1. Abschrift des Beschlusses und dieser Verfügung an
Herrn Rechtsanwalt Thiel
2. Abschrift des Beschlusses und dieser Verfügung
zu den Handakten
3. Versendung vormerken, wv. mit Eingang, sp. 10. 03. 2006
4. Urschriftlich mit Akten
an das Landgericht Bamberg
- Beschwerdekammer in Betreuungssachen -

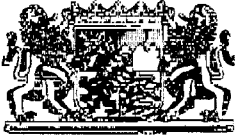
B a m b e r g

mit der Bitte um Kenntnisnahme des vorstehenden Beschlusses und Entscheidung der Beschwerde der Betroffenen vom 29. 11. 2005 (Bl. 209 ff d. A.) gegen die gerichtliche Zuleitung der Akten vom 10. 11. 2005 an den Sachverständigen zur Prüfung etwaiger Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen (Bl. 188 bis 193 d. A.)

Amtsgericht Bamberg
Bamberg, 30. Dezember 2005



Dr. Lassmann
Richter am Amtsgericht/ze



begl. Abschrift

Amtsgericht Bamberg

-Vormundschaftsgericht-

Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg
Telefon: 0951/833-0 0951/833-2116;
Fax: 0951/833-2080

Geschäftsnummer: XVII 0797/05

Bamberg, 30.12.2005

Betreuungsverfahren

Vert.:	Füh. net.		KR/ KJA	Mo:
RA	EINGEGANGEN			Verant. Inst.
SB	04. JAN. 2006			Rück- spr.
Rück- spr.	CTS RECHTSANWÄLTE			Zur- lung
zDA				Ein- spr.

Petra Heller, geboren am 06.04.1963,
Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg

- Betroffene -

erläßt das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg
durch Richter am Amtsgericht Dr. Lassmann folgenden

Beschluss:

Der Beschwerde der Betroffenen vom 29. 11. 2005 gegen die
Anordnung der Begutachtung zur Betreuungserforderlichkeit wird
nicht abgeholfen. Die Beschwerde wird dem Landgericht Bamberg
zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Die Beschwerdebegründung entkräftet nicht in substantiierter
Weise die Ausführungen in der gerichtlichen Zuleitungsverfügung
vom 10. 11. 2005 an den Sachverständigen. Diese Ausführungen

Bitte beachten Sie: Wegen gleitender Arbeitszeit erreichen Sie uns am besten:
von Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.30 Uhr, nachmittags nur nach Vereinbarung, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

haben vor allem das egozentrisch- widersprüchliche Verhalten der Mutter gegenüber dem Sohn zum Gegenstand, nämlich das einerseits artikulierte Verlangen, ihren Sohn zu sehen und zu sprechen, und andererseits ihre Nichtbefolgung eines gerichtlichen Beschlusses, der zur Vorbereitung eines Umgangstermines ein gebotenes Gespräch mit dem behandelnden Arzt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums in Erlangen nicht nur erlaubt, sondern sogar anordnet.

Die Widersprüchlichkeit der Einstellung der Mutter wird durch das Beschwerdevorbringen sogar verstärkt. Sie läßt nämlich anwaltlich vortragen, sie habe es aufgegeben, Briefe an ihren Sohn zu schreiben, weil sie der Zensur unterzogen würden und weil der Sohn keine konkreten Antworten auf ihre konkreten Fragen gegeben habe, so die Frage nach der Sweatshirtgröße.

Diese Ausführungen stellen die Dinge auf den Kopf. In der gerichtlichen Zuleitungsverfügung vom 10. 11. 2005 ist ausgeführt, daß der Sohn ausdrücklich 3 Unrichtigkeiten vorgehalten hat, die in einem diesbezüglichen Artikel im Magazin Focus vom 24. 10. 2005 standen; obwohl der Mutter zur Kenntnis gelangt, hat sie diese brennenden und berechtigten Fragen nicht beantwortet, geschweige denn daß sie gegen die Nennung des Namens des Kindes in der Presse vorgeht und damit versucht, Leid vom Kind abzuwenden. Wenn sie in der Beschwerdebegründung insoweit ausführen läßt, durch Dritte oder Organisationen werde die Angelegenheit in der Öffentlichkeit zum Thema gemacht, so kann sie sich dadurch nicht aus ihrer Verantwortlichkeit entlassen (es sei denn, sie wäre wegen einer psychischen Krankheit diesbezüglich nicht zurechnungsfähig).

Im Focus vom 24. 10. 2005 war nämlich der an sie gerichtete Brief des Sohnes in dessen Handschrift teilweise wiedergegeben; deswegen muß davon ausgegangen werden, daß sie selbst als Eigentümerin und Besitzerin dem Magazin Focus den Brief zur Verfügung gestellt hat. Sie vermeidet auch Ausführungen dazu, wer sonst das Magazin informiert haben soll und - wenn ja - ob sie hierzu ihre Zustimmung gegeben hat. Jedenfalls macht sie nicht geltend, daß sie die die Persönlichkeitsrechte ihres Kindes verletzende Veröffentlichung mißbilligt und dies auch geäußert habe.

Nach alledem bleibt der Widerspruch, daß die Mutter einerseits geltend macht und vielfältig geltend machen läßt, der Zugang zu ihrem Kind werde ihr verwehrt, und andererseits nichts tut, um diesen Zugang zu realisieren, nicht einmal die brennenden und berechtigten Fragen ihres Kindes beantwortet. Das massiv widersprüchliche und wahnhaftes Verhalten, das sie seit der Trennung von ihrem Kinde gesteigert gezeigt hat (venire contra factum proprium) spricht nachdrücklich für eine Betreuungsbedürftigkeit.

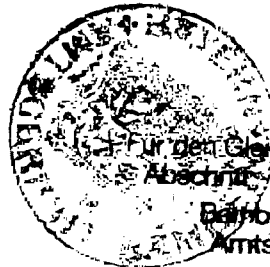
Im Hinblick darauf ist auch die Frage der Geschäftsfähigkeit der Betroffenen zu prüfen, die wiederum die Wirksamkeit bzw.

Unwirksamkeit der - mindestens 3 - existenten Vorsorgevollmachten mit insgesamt 5 eingesetzten Bevollmächtigten (Verwandte und Ehemann) betrifft, vgl. Jürgens, Betreuungsrecht, 3. Auflage 2005, Randnummer 19 zu § 1896 BGB mit Rechtssprechungsnachweis.

Die Betroffene selbst sieht die Erforderlichkeit psychiatrischer Diagnose, geschweige denn psychiatrischer Behandlung in keiner Weise ein, wie aus ihrer "Verfügung und Vereinbarung zur Vorsorgevollmacht" (Bl. 226 und 227 d. A.) hervorgeht. Gerade deswegen ist die Unfähigkeit zur Besorgung dieser eigenen Angelegenheiten zu prüfen, vgl. Palandt, BGB, 63. Auflage 2004, Randnummer 8 zu § 1896 BGB.

Die Betroffene macht nicht geltend, daß die Bevollmächtigten bisher tätig waren, geschweige denn kritisch gegenüber ihrem widersprüchlichen und wahnhaften Verhalten, sodaß auch insoweit eine Betreuerbestellung erforderlich sein kann, vgl. Jürgens, aaO mit Rechtssprechungsnachweis.

Dr. Lassmann
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
Abschrift mit der Urschrift

Bamberg, den 02.01.2006

Amtsgericht Bamberg


als Urkundenbeamter
der Geschäftsstelle